

Lesefassung*

Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 24.01.2024 folgende Marktordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBL I/22, Nr. 18, S.6);
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607);
Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Marktplätze und Marktzeiten	2
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.....	2
§ 4 Zulassung zum Markt.....	3
§ 5 Zuweisung, Auf- und Abbau von Standplätzen	3
§ 6 Verkaufseinrichtungen	4
§ 7 Verhalten der Anbieter	4
§ 8 Marktaufsicht.....	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Allgemeines Verhalten	5
§ 11 Entgeltspflicht	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den nach § 69 GewO festgesetzten Wochenmarkt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt der Landeshauptstadt Potsdam wird auf dem Marktplatz „Am Bassin“ veranstaltet.

(2) Markttage sind Montag bis Samstag. Am 31.12. findet kein Wochenmarkt statt.

(3) Der Wochenmarkt beginnt und endet zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Am 24.12. eines jeden Jahres ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 geöffnet.

Der Aufbau darf frühestens ab 06:00 Uhr beginnen. Der Abbau hat spätestens eine Stunde nach Markttende abgeschlossen zu sein. Der zugewiesene Standbereich ist besenrein zu hinterlassen.

Strom wird jedem zugewiesenen Marktstand in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 16:30 von Montag bis Freitag und von 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr am Samstag zur Verfügung gestellt. Trinkwasser kann auf dem Wochenmarkt „Am Bassin“ dem Brunnen während der Marktzeiten entnommen werden. Eine Entsorgung des gebrauchten Wassers ist nicht gestattet.

(4) Fallen Markttage auf einen für das Land Brandenburg im Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 21.03.1991 (GVBl I / 91 S. 44, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2015 GVBl I/15 – FTG) bestimmten Feiertag erfolgt keine Marktdurchführung.

(5) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen entscheidet die Marktaufsicht über ein vorzeitiges Schließen des Wochenmarktes.

(6) Das Marktleiterbüro ist nicht durchgängig besetzt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Marktwaren sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 187/2002 (Lebensmittelrahmenverordnung)
- b) Produkte des Gartenbaus und der Forstwirtschaft (inklusive Saatgut)
- c) Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- d) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
- e) Töpfer-, Keramik-, Glas, Porzellan- und Emaillewaren
- f) Haushalts- und Küchenartikel, kleine Elektroartikel bis zu einem Wert von 50,00 €
- g) Modeschmuck und Kleinlederwaren

- h) Kleintextilien
- i) Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- j) Reinigungs- und Putzmittel
- k) Wachs- und Paraffinwaren
- l) Toilettenartikel einfacher Art
- m) Kleinspielwaren

Auf Antrag können auch andere Waren zugelassen werden. Der Antrag ist vor Zulassung zum Markt bei der Marktaufsicht zu stellen.

- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Getränke und zubereitete Speisen nur aus dem Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist kein Verkauf bzw. Aufkauf von gebrauchten Artikeln oder Sachen zugelassen.

§ 4 Zulassung zum Markt

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem in § 3 genannten Warensortiment zählt. Die Standplätze werden vorrangig an Händler mit Marktwaren gemäß § 3 Absatz 1 a) bis c) zugewiesen. Wer eine Reisegewerbekarte führen muss, ist verpflichtet, diese vor Antritt des Platzes der Marktaufsicht vorzulegen.

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Teilnehmer gegen diese Marktordnung, gegen die für die Reisegewerbe geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung oder gegen die rechtmäßigen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen hat;

b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen werden Anbieter frischer Naturerzeugnisse vorrangig berücksichtigt. Weitere Auswahlkriterien sind das Zustandekommen eines umfassenden und abwechslungsreichen Warenangebots. Bei gleichem Warensortiment werden langjährige und bewährte Händler vorrangig eingewiesen.

§ 5 Zuweisung, Auf- und Abbau von Standplätzen

(1) Die Zuweisung der Standplätze und Elektroanschlüsse erfolgt durch die Marktaufsicht. Das Nähere regelt ein Vertrag. Die Händler sind verpflichtet, sich bis spätestens um 15:00 Uhr des Vortages bei der Marktaufsicht unter Mitteilung des Gegenstandes ihres Handels sowie der Größe ihres Marktstandes anzumelden.

(2) Sollte der Händler seiner Pflicht aus Abs. 1 nicht bis zum Ablauf des Vortages, 15:00 Uhr nachkommen, hat er keinen Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche am nächsten Markttag und kann von der Marktaufsicht von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit bestimmter Größe besteht nicht.

(4) Der zugeteilte Platz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert oder vertauscht werden. Es ist den Standinhabern nicht gestattet, einen anderen als den ihnen zugewiesenen Standplatz zu belegen oder diesen an eine andere Person zu vergeben.

(5) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind bzw. von der Marktaufsicht nicht eingewiesen wurden, vom Markt entfernt werden. Die Nachlieferung von Waren bzw. der Abbau des Standes während der Marktzeit mit Hilfe von Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht zulässig.

(6) Die Verkaufsstände sind unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Ende des Wochenmarktes, zu entfernen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bei außergewöhnlicher Wetterlage (Sturm, starker Regen, Hagel oder Schnee, extreme Hitze) entscheidet die Marktaufsicht anhand der Zahl der Händler, ob weitere Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden können. Die weitere Einweisung von Fahrzeugen kann nur erfolgen, wenn eine geringe Händlerzahl am Wochenmarkt teilnimmt und alle Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt abgestellt werden können.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 7 Verhalten der Anbieter

(1) Alle Händler haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.

(2) Die Händler haben dafür zu sorgen, dass ihre Verkaufseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden durch die Stadt ausreichend Müllcontainer bereitgestellt, muss der Abfall getrennt und verdichtet abgelagert werden. Dritten ist es untersagt, den Abfall in die bereitgestellten Container des Wochenmarktes zu entsorgen.

(3) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.

(4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht innerhalb der Verkehrswege aufgestellt und ausgelegt werden, ausgenommen sind die Vordächer der Verkaufswagen.

(5) Jeder Händler hat seinen Namen gut sichtbar am Stand anzubringen.

(6) Die angebotenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen.

§ 8 Marktaufsicht

(1) Durch die Stadt wird eine Marktaufsicht (Marktleiter/-in bzw. Vertreter) eingesetzt. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Die Markthändler und deren Vertretung haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

(3) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben alle Händler und Besucher des Marktes Folge zu leisten.

(4) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder den Marktfrieden stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 9 Haftung

(1) Der Händler haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Mit der Platzvergabe übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Händlers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 10 Allgemeines Verhalten

(1) Alle Händler und Besucher haben auf dem Markt für Sauberkeit zu sorgen. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben.

(2) Jedermann hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet oder behindert werden. Insbesondere hat Jedermann Rücksicht auf Anwohner- und Lärmbelästigung zu nehmen.

(3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fahrzeuge der Händler während der Auf- und Abbaueiten.

§ 11 Entgeltspflicht

Die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt ist entgeltpflichtig. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung zur Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 3 genannten Tage und Zeiten nicht einhält;

- b) andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet;
- c) gegen die Zulassungs- und Zuweisungsbestimmungen und die Bestimmungen zum Auf- und Abbau der Stände der §§ 4 und 5 verstößt;
- d) gegen die Bestimmungen zu den Verkaufseinrichtungen gemäß § 6 verstößt;
- e) gegen die Reinigungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 verstößt;
- f) Waren in marktschreierischer Weise gemäß § 7 Abs. 3 anpreist;
- g) die Fronten der Standreihen gemäß § 7 Abs. 4 nicht einhält;
- h) die Preisausschilderung der Waren nicht entsprechend § 7 Abs. 6 vornimmt;
- i) den Aufforderungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt;
- j) sich entgegen den Festlegungen gemäß § 10 verhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 08.02.2024

Mike Schubert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam